

Nr. 61**Inze gegen Österreich**

Urteil vom 28. Oktober 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 126.

Beschwerde Nr. 8695/79, eingelegt am 20. Juni 1979; am 14. Mai 1986 von der Kommission und am 16. Juli 1986 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Opfereigenschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung, Art. 25 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK; Diskriminierungsverbot, Art. 14; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: §§ 545, 547, 550, 754 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB); §§ 6 Abs. 1, 7, 8, 9 und 14 Kärntner Erbhöfegesetz von 1903.

Ergebnis: Opfereigenschaft nach Art. 25 bestätigt; Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK; gerechte Entschädigung für materiellen Schaden sowie Ersatz von Kosten und Auslagen werden zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (90) 21 vom 24. September 1990 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der österreichischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, die im Anhang der Entschließung enthalten sind, betreffen die Ersetzung des Kärntner Erbhöfegesetzes von 1903 durch das Gesetz vom 13. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft trat.

Das neue Kärntner Erbhöfegesetz von 1989 ändert die Art der Verteilung des Nachlassvermögens eines Hofes grundlegend. Die früher bestehende Vorrangstellung der ehelichen Kinder (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1, s.u. Ziff. 25 des Urteils) wird abgeschafft; entscheidend für die Hofübernahme sind nunmehr u.a. die nach objektiven Kriterien zu bestimmende Geeignetheit des Erben, die Bewirtschaftung des Hofes fortzuführen (siehe insbesondere die §§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes von 1989).

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 4. März 1986 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. April 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Türk, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: N. Okresek, Bundeskanzleramt, Frau I. Djalinos, Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: S. Trechsel als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt H. Walther.

Sachverhalt:

(Übersetzung)*

I. Die Umstände des Falles

8. Der Beschwerdeführer (Bf.) Maximilian Inze, 1942 nichtehelich geboren, ist österreichischer Staatsbürger und lebt in Stallhofen in Kärnten.

9. Bis zum Jahre 1965 hat er in St. Bartlmä (Kärnten) auf einem Bauernhof gelebt, der seiner Großmutter mütterlicherseits und dann seiner Mutter Theresia Inze gehört hatte. Nachdem diese Rudolf Fischer geheiratet hatte, verblieb er nicht nur mit seiner Großmutter und seiner Mutter, sondern auch mit dem Ehemann seiner Mutter und später auch mit deren Sohn Manfred Fischer, der 1954 geboren wurde, auf dem Hof. Er verließ das Anwesen im Alter von 23 Jahren, heiratete und ließ sich einige Kilometer von dort entfernt nieder.

Die Mutter des Bf. verstarb am 18. April 1975 ohne ein Testament und hinterließ als Erben neben dem Bf. ihren Ehemann und ihren zweiten Sohn. Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch hatte der überlebende Ehegatte Anspruch auf ein Viertel des Nachlasses (§ 757) und jedes der Kinder (ehelich oder nichtehelich) auf drei Achtel (§§ 732 und 754). Im Verlaufe eines von Amts wegen eröffneten Verfahrens vor dem Bezirksgericht Klagenfurt nahmen alle drei ihr Erbe an; das Gericht bestätigte ihre Erklärungen am 31. März 1976.

10. Der betreffende Bauernhof fällt unter das Kärntner Erbhöfegesetz (Landesgesetzblatt Nr. 33/1903 „Landesgesetz“), nach dem Höfe einer gewissen Größe im Falle einer Erbfolge nicht geteilt, sondern nur einem einzigen Erben zugesprochen werden dürfen, der die Miterben entschädigen muss (s.u. Ziff. 25).

Der Bf. hatte – am 8. August 1975 – geltend gemacht, dass er in seiner Eigenschaft als ältester Sohn zur Nachfolge seiner Mutter auf dem Hof berufen sei. Er führte des Weiteren an, dass die gesetzliche Regelung, derzufolge den ehelichen Kindern der Vorzug gebühre, in der Zwischenzeit aufgehoben worden sei und dass auf jeden Fall sein Stiefvater und sein Stiefbruder infolge ihrer Unfähigkeit den Betrieb zu führen, von der Übernahme des Erbhofs ausgeschlossen seien (§ 7 Abs. 4 Landesgesetz, s.u. Ziff. 25).

A. Die Klassifizierung des Anwesens

11. Am 28. April 1976 fand beim Bezirksgericht eine kontradiktorische Verhandlung statt; am 26. August beauftragte das Bezirksgericht einen Sachverständigen, ein Gutachten über die nachfolgenden drei Fragen zu erstatten, nämlich ob das Anwesen ein Erbhof im Sinne des Landesgesetzes sei, welchen Wert es darstellte (eine notwendige Bewertung, um den Betrag der Ausgleichszahlungen festzulegen) und in welcher Weise es seit dem Tode der Mutter des Bf. geführt worden war.

12. Das Gutachten – mit Datum vom 1. Oktober 1976 – langte beim Gericht am 27. ein. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Hof unter die Bestimmung des Landesgesetzes falle und einen Wert von 331.040,- ÖS [ca. 24.058,- Euro]¹ darstelle, dass er aber infolge seines schlechten Zu-

* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

stands den Lebensunterhalt für eine Familie nicht erbringe. Im Wesentlichen hatte sich der überlebende Ehemann nach dem Tode seiner Frau um das Anwesen gekümmert; er hatte nur wenig Vieh behalten und die gesamten Flächen in Weideland umgewandelt. Einige Wiesen waren vernachlässigt und die Felder lagen brach.

13. Nach einer neuerlichen Verhandlung am 18. Januar 1977 entschied das Gericht am 25., dass es sich um einen „Erbhof“ handle und setzte den Wert in Übereinstimmung mit der Beurteilung des Sachverständigen auf 331.040,- ÖS [ca. 24.058,- Euro] fest. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig, da keine der Parteien dagegen Rechtsmittel eingelegt hatte.

B. Einsetzung des Erben

14. In Anwendung von § 7 Abs. 4 des Landesgesetzes hatte das Landesgericht Klagenfurt über die Übergabe des Hofes und insbesondere über den vom Bf. beantragten Ausschluss des Stiefvaters und des Stiefbruders zu erkennen (s.u. Ziff. 25).

Das Bezirksgericht übersandte die Akte am 20. Juli 1977 an das Landesgericht, dieses jedoch stellte sie am 17. Januar 1978 zurück, nachdem eine für den Vortrag anberaumte Verhandlung abgesetzt worden war, und ordnete an, über die Fähigkeit des Stiefbruders, das Anwesen zu bewirtschaften, eingehendere Ermittlungen anzustellen. Das Gutachten des Sachverständigen verlangte nämlich genauere Angaben zu diesem Punkt; das Bezirksgericht wurde ferner angewiesen, seine eigene Rechtsmeinung der Akte beizufügen (§ 7 Abs. 4 Landesgesetz, s.u. Ziff. 25).

15. Daraufhin forderte das Bezirksgericht eine Ergänzung des Gutachtens an, das am 6. April 1978 bei ihm einlangte. Der Sachverständige wies darauf hin, dass sich der Zustand des Anwesens weiterhin verschlechtert hatte; einige Flurstücke waren einem Motocross-Club überlassen worden, andere einem Nachbarn, der dort Baumaterialien lagerte, so dass man wohl kaum von einer geregelten Bewirtschaftung sprechen könne.

Die Frage, ob der Stiefbruder des Bf. in der Lage sei, nebeneinander den Hof gut zu führen und seiner Beschäftigung als Hilfsarbeiter nachzugehen, wurde vom Sachverständigen bejaht. Die Bewirtschaftung des Hofes erfordere keine große Mühe und der Arbeitsort des Betroffenen sei nicht so weit entfernt, um seine tägliche Anwesenheit auf dem Hof zu verhindern.

16. Nach mehreren Vertagungen fand am 31. Januar 1979 eine kontradiktorische Verhandlung statt. Die Parteien konnten sich nicht einmal auf eine Person einigen, die für die Dauer des Verfahrens die Bewirtschaftung übernehmen sollte, da sich Stiefvater und Stiefbruder des Bf. der Bestellung eines Nachlasskurators widersetzen.

17. Das Bezirksgericht sandte die Akte im Februar 1979 an das Landesgericht zurück. Am 25. Juni 1979 wies dieses den Antrag des Bf. auf Ausschluss seines Stiefvaters von der Hofübernahme mit der Begründung ab, dass dieser in Wirklichkeit nie Anspruch auf Übernahme des Hofes erhoben hätte. Was den Stiefbruder angehe, so ließe sich dessen Beruf sehr wohl mit einer guten Bewirtschaftung des Hofes vereinbaren und es für ihn durchaus

möglich wäre, seinem Beruf nachzugehen und gleichzeitig den Hof zu bewirtschaften. Man könnte ihm auch keine schlechte Bewirtschaftung vorwerfen, da diese seit dem Tode seiner Mutter, der Vater übernommen hätte.

18. Der Bf. legte beim Oberlandesgericht Graz Rechtsmittel ein. Seiner Meinung nach hatte das Landesgericht bestimmte Beweismittel nicht beachtet, als es die Ausschließung seines Stiefbruders zurückwies. Er führte des Weiteren an, dass die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes, das den ehelichen Kindern den Vorrang gab (s.u. Ziff. 25), durch die 1970 erlassene neue Fassung des § 754 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und durch Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention außer Kraft gesetzt worden war. Er beantragte, das Oberlandesgericht möge die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem Verfassungsgerichtshof vorlegen.

19. Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde am 26. September 1979 ab. Es bestätigte die Entscheidung des Landesgerichts über die Nicht-Ausschließung des Stiefbruders des Bf. und es stellte fest, dass die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Landesgesetzes, die den ehelichen Kindern den Vorrang einräumt, in keiner Weise anzuzweifeln sei. Eine solche Regelung finde in den Eigenheiten der landwirtschaftlichen Struktur und der bäuerlichen Familie eine objektive Rechtfertigung, die ehelichen Kinder lebten in der Familie auf dem Hof, während die nichtehelichen Kinder häufig anderswo aufwachsen, so dass ihnen die engen Bindungen der ehelichen Kinder an den Hof fehlten. So verhielte es sich auch im vorliegenden Fall. Infolgedessen sah das Oberlandesgericht keinen Grund, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

20. Der Bf. focht diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof mit den im Wesentlichen gleichen Gründen wie vor dem Oberlandesgericht an. Am 9. April 1980 wies der Oberste Gerichtshof die Revision als unzulässig zurück, da er gegen eine bestätigende Rekursentscheidung des Oberlandesgerichts gerichtet war; in einem solchen Fall ist ein Revisionsrekurs nur zulässig, wenn die Entscheidung dem Gesetz oder der Aktenlage entspricht oder ein Verfahrensfehler zur Nichtigkeit führt. Zum letzten Punkt verneinte er, dass § 754 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch in der geänderten Fassung § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes außer Kraft gesetzt hätte.

Der Oberste Gerichtshof befand außerdem, dass aus den folgenden Erwägungen kein Grund für eine Befassung des Verfassungsgerichtshofs vorläge:

Was die Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 2 im Hinblick auf Art. 14 der Konvention anlangte, so hob er hervor, dass Art. 14 nur für den Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten gelte. Dieser betreffe aber nicht Nachlassangelegenheiten und Art. 1 des 1. ZP-EMRK, der das Recht auf Achtung des Eigentums schützt, untersage es nicht, in Nachlassangelegenheiten unterschiedliche Bestimmungen für die ehelichen und die nichtehelichen Kinder zu erlassen.

Darüber hinaus stünde § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzip unbestrittenermaßen im Einklang. Letzteres verpflichtet zwar den Gesetzgeber, ohne sachliche Gründe keine in der Stellung einer Person begründete rechtliche Benachteiligung einzuführen; die fraglichen Bestimmungen des Landesgesetzes erscheinen aber nicht unvernünftig: es be-

stünden ähnliche im Tiroler Höfegesetz und dem für die anderen Bundesländer anwendbaren Anerbengesetz. Diese Gesetze würden sich gegenüber den nichtehelichen Kindern sogar noch einschränkender erweisen, da diese keinen Erbhof übernehmen könnten, wenn sie nicht auf diesem aufgewachsen sind.

Nach den Materialien zu diesen Gesetzen stützte sich der den ehelichen Kindern eingeräumte Vorzug auf die Vorstellungen der bäuerlichen Gesellschaft. Auch die Bemühungen, die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes der des ehelichen Kindes anzugleichen, stellen diese nicht in Frage, da sie die Meinungen und die Haltung der bäuerlichen Bevölkerung widerspiegeln und u.a. auch die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten betreffen. Der Oberste Gerichtshof unterstrich überdies, dass die Familie ein wichtiger Bestandteil in der rechtlichen Regelung der menschlichen Beziehung darstelle. Im Hinblick auf die Gesamtheit dieser Umstände könnte man nicht sagen, dass die Bestimmungen des Kärntner Landesgesetzes nicht auf sachlichen Erwägungen beruhen.

21. Nachdem die Europäische Konvention vom 15. Oktober 1975 über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder für Österreich am 29. August 1980 in Kraft getreten war, rief der Bf. den Obersten Gerichtshof erneut gegen den Beschluss vom 9. April 1980 an. In Art. 9 stellt diese Konvention fest: „Ein uneheliches Kind hat die gleichen Rechte am Nachlass seines Vaters und seiner Mutter und an dem der Mitglieder ihrer Familien, wie wenn es ehelich wäre.“² Bei der Ratifikation hat Österreich jedoch folgenden Vorbehalt angemeldet:

„In Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 1 der Konvention behält sich die Republik Österreich das Recht vor, dem unehelichen Kind, gemäß Art. 9 der Konvention, nicht die gleichen Rechte in der Erbfolge nach seinem Vater und den Mitgliedern der väterlichen Familie einzuräumen, wie dem ehelichen.“

Am 6. Oktober 1980 lehnte der Oberste Gerichtshof den Antrag mit der Begründung ab, dass sein erster Beschluss rechtskräftig sei und keine gesetzliche Möglichkeit bestünde, das Verfahren wieder zu eröffnen.

C. Der zwischen dem Bf. und seinem Stiefbruder geschlossene Vergleich

22. Das Verfahren wurde in erster Instanz im Oktober 1981 wieder aufgenommen. Am 12. schlossen der Bf. und sein Stiefbruder einen Vergleich, nach dem ersterer auf jeglichen Anspruch auf das mütterliche Anwesen zu Gunsten des zweiten verzichtete. Als Gegenleistung würde er ein Grundstück erhalten, das ihm seine Mutter zu ihren Lebzeiten versprochen hatte, aber keine sonstige Entschädigung.

Das gerichtliche Verfahren endete am 31. Dezember 1981 mit der Einantwortung [Übergabe] des gesamten landwirtschaftlichen Anwesens an den Stiefbruder des Bf.

² Der Text hat in der Sammlung Europäischer Verträge (Série des traités européens / European Treaty Series) des Europarates die Nr. 85. Die Diskrepanz zwischen dem alten Begriff des „unehelichen“ Kindes im Unterschied zu dem jetzt gebräuchlichen des „nichtehelichen“ Kindes erklärt sich daraus, dass der Europarat die amtliche Übersetzung Österreichs verwendet.

23. Die Ausführung der vorgenannten Vereinbarung wurde einer späteren Regelung vorbehalten, welche die Parteien am 26. Mai 1982 trafen.

Die Abtretung des nach der genannten Vereinbarung an den Bf. fallenden Grundstücks erforderte indessen die Zustimmung der zuständigen Behörden, insbesondere im Sinne des Kärntner Landesgesetzes über Forstangelegenheiten (Landesgesetzblatt Nr. 77/1979) der zuständigen Forstverwaltung. Schwierigkeiten ergaben sich dabei aus folgendem Grund: Das fragliche bewaldete Grundstück war zu klein, um es nach dem vorgenannten Gesetz von dem übrigen Besitz abteilen zu können, es sei denn, es lägen überwiegende öffentliche Interessen vor, was die genannte Behörde verneinte. Diese Schwierigkeiten waren offensichtlich behoben, nachdem der Verfassungsgerichtshof in einem anderen Fall die Verfassungswidrigkeit der fraglichen Kärntner Gesetzesbestimmungen festgestellt hatte.

Der Bf. wurde also als Eigentümer des Grundstückes am 13. Januar 1984 im Grundbuch eingetragen, wie ein Grundbuchauszug belegt.

II. Die relevante innerstaatliche Gesetzgebung

A. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

24. Die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lauten wie folgt:

§ 545

„Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkt des wirklichen Erbanfalls bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers (§ 703).“

§ 547

„Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.“

§ 550

„Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Übergabe (Einantwortung) der Erbschaft alle für einen und einer für alle. Inwiefern sie nach der erfolgten Übergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstück von der Besitznehmung der Erbschaft bestimmt.“

B. Kärntner Erbhöfegesetz

25. Unbeschadet der allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Bestimmung der Nachlassanteile, enthält das Kärntner Erbhöfegesetz besondere Regelungen für den Übergang eines Erbhofes und entsprechende Abfindungen in Geld oder in natura.

Nachfolgend die geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes:

§ 6 Abs. 1

„Geht das Nachlassvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen (...).“

§ 7

„Der Übernehmer des Hofes wird nach dem Recht und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben werden bei Abgang einer Einigung unter denselben, die einzelnen zur Übernahme des Hofes nachstehend berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen und unter mehreren Erben desselben Geschlechts dem älteren vor dem jüngeren; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren.

2. Leibliche Kinder gehen stets den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor.

(...)

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel diejenigen ausgeschlossen:

(...)

b) welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;

(...)

d) welche durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;

(...) Die Entscheidung durch welche (...) das Vorhandensein von Ausschließungsgründen nach lit b bis e sind dem Gerichtshof I. Instanz vorbehalten, welchem das Bezirksgericht in solchen Fällen die Abhandlungsakten mit seinem Gutachten vorzulegen hat.“

§ 8

„Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 6) dem Anerben zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.“

§ 9

„1. Der Wert des Hofes ist durch Übereinkommen der Beteiligten zu bestimmen.

2. Lässt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Beteiligten den Wert des Hofes nach billigem Ermessen derart festzusetzen, dass der Übernehmer wohl bestehen kann.“

§ 14

„1. Das Pflichtteilrecht (§§ 765 und 766 ABGB) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

2. Der Pflichtteilberechnung ist der nach § 9 Abs. 2 bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen.“

26. Um den sozialen Veränderungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium für Justiz zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, von denen der eine alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Kärnten und der andere Kärnten allein betrifft. Der zweite wurde, wie üblich, im Jahre 1985 zur Begutachtung ausgesandt. Er wird gegenwärtig im Sinne der geäu-

berten Meinungen angepasst und wird binnen kurzem dem Parlament unterbreitet werden.³ Er enthält einen § 8, der wie folgt lautet:

„War der Verstorbene der alleinige Eigentümer des Hofes, wird die Person, die ihn übernimmt, nach dem Gesetz und nach der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben und bei mangelnder Einigung zwischen diesen, erben sie in folgender Reihenfolge:

1. Die Erben, die eine landwirtschaftliche Ausbildung genossen haben, haben Vorrang vor den anderen. Erfüllen mehrere Erben diese Bedingung, haben diejenigen, die auf dem Hof aufgewachsen sind, Vorrang vor den anderen.

2. Die Kinder des Verstorbenen, einschließlich der Adoptivkinder, haben Vorrang vor dem überlebenden Ehegatten; dagegen hat dieser den Vorrang vor den Nachkommen, die nicht auf dem Hof aufgewachsen sind, sowie vor den anderen Verwandten. (...)“

Nach den Erläuterungen, hat der Gesetzestext u.a. zum Ziel, die Benachteiligungen zu beseitigen, denen nichteheliche und Adoptivkinder gegenüber den ehelichen Kindern unterworfen waren.

Verfahren vor der Kommission

27. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 20. Juni 1979 (Nr. 8695/79) rügt der Bf., Opfer einer Diskriminierung im Genuss seiner Vermögensrechte den Erbhof seiner Mutter betreffend, die in seiner nichtehelichen Geburt begründet läge, gewesen zu sein. Er macht eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK i.V.m. Art. 14 der Konvention geltend.

28. Die Kommission hat die Beschwerde, nachdem sie das Verfahren von Mai 1982 bis Oktober 1984, im Hinblick auf in Österreich laufende Vergleichsverhandlungen unterbrochen hatte, am 5. Dezember 1984 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 4. März 1986 (Art. 31) gelangt sie mit sechs Stimmen gegen vier zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt. [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang zu diesem Urteil.]

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

29. In der Verhandlung am 23. April 1987 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge feststellen,

„dass im vorliegenden Fall die Bestimmung des Art. 1 des 1. ZP-EMRK allein oder i.V.m. Art. 14 der Konvention (...) nicht verletzt worden ist, dass deshalb der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt keine Verletzung der Konvention von seiten der Republik Österreich darstellt; und dass im Falle der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof, diese eine angemessene Entschädigung i.S.d. Art. 50 der Konvention darstelle“.

Entscheidungsgründe:

I. Die „Opfer“-Eigenschaft des Bf. (Art. 25 der Konvention)

30. Nach Auffassung der Regierung hat der Bf. auf jeglichen Anspruch auf das Erbe seiner Mutter durch den mit seinem Stiefbruder und seinem Stief-

³ Anm. d. Hrsg.: Zu der erfolgten Neuregelung s.o. S. 693, Innerstaatliche Umsetzung.

vater geschlossenen gerichtlichen Vergleich vom 12. Oktober 1981 verzichtet (s.o. Ziff. 22). Darüber hinaus stelle der Wert des zum Ausgleich erhaltenen Grundstücks annähernd drei Achtel des Nachlasswertes dar. Folglich könne er nicht länger behaupten, „Opfer“ einer Konventionsverletzung zu sein.

Der Bf. und die Kommission sind nicht dieser Meinung. Sie heben insbesondere hervor, dass der Bf. sich in einer Position der Schwäche befand, als er den Vergleich annahm.

31. Der Gerichtshof kann über die prozesshindernde Einrede entscheiden, da sie die Regierung im Stadium der Zulässigkeitsprüfung erhoben hatte (s. zuletzt Urteil *Nölkenbockhoff* vom 25. August 1987, Série A Nr. 123, S. 77, Ziff. 32, EGMR-E 3, 668).

32. Als „Opfer“ (victime/victim) bezeichnet Art. 25 die Person, die durch die umstrittene Handlung oder Unterlassung unmittelbar beschwert ist, da eine Konventionsverletzung auch ohne Eintritt eines Schadens denkbar ist; dieser ist nur in Zusammenhang mit Art. 50 von Bedeutung (s. insbesondere Urteil *van der Sluijs, Zuiderfeld und Klappe* vom 22. Mai 1984, Série A Nr. 78, S. 16, Ziff. 37, EGMR-E 2, 398). Daher nimmt der Umstand, dass durch einen zwischen den Betroffenen aus eigener Initiative geschlossenen gerichtlichen Vergleich der Nachteil, den der Bf. erlitten hatte, verringert werden konnte, diesem im Prinzip nicht die „Opfer“-Eigenschaft. Die Situation wäre eine andere, wenn z.B. die staatlichen Behörden die behauptete Verletzung der Konvention ausdrücklich oder sinngemäß anerkannt und diese in der Folge wiedergutmacht hätten (s. insbesondere Urteil *Eckle* vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 30-31, Ziff. 66, EGMR-E 2, 124).

33. Im Übrigen macht der Bf. im vorliegenden Fall geltend, dass seine nichteheliche Geburt ihm jede rechtliche Möglichkeit versperrte, den Hof seiner Mutter im Zuge der Erbteilung zu übernehmen. An dieser Situation hat sich nichts geändert; der gerichtliche Vergleich hat nur die finanziellen Folgen gemildert. Darüber hinaus konnte der Bf. zu dem Zeitpunkt, als der Vergleich geschlossen wurde, nicht mehr hoffen, den Hof zu erhalten, da der Oberste Gerichtshof schon eine endgültige Entscheidung zu seinen Ungunsten gefällt hatte (s.o. Ziff. 20-22) Da er sich somit in einer Position der Unterlegenheit befand, hat er den Vergleich als das kleinere Übel unterschrieben.

34. Demzufolge kann er sich als „Opfer“ i.S.v. Art. 25 der Konvention bezeichnen.

II. Über die behauptete Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK

35. Nach Auffassung des Bf. hat die Anwendung von § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes (s.o. Ziff. 25) Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK zu seinem Nachteil verletzt, deren einschlägige Passagen wie folgt lauten:

Artikel 14 der Konvention Diskriminierungsverbot

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen (...) der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Art. 1 des 1. ZP-EMRK

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. (...)“

A. Anwendbarkeit von Art. 1 des 1. ZP-EMRK und Art. 14 der Konvention

36. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ergänzt Art. 14 die anderen materiellen Vorschriften der Konvention und der Protokolle. Er hat keine selbständige Bedeutung, da seine Wirkung sich allein auf „den Genuss der Rechte und Freiheiten“ bezieht, die durch jene Vorschriften anerkannt sind. Wenngleich die Anwendung des Art. 14 nicht notwendigerweise eine Verletzung jener Vorschriften voraussetzt – insofern ist auch diese Vorschrift autonom –, ist für seine Anwendung kein Raum, wenn die Streitfragen nicht in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer anderer Bestimmungen fallen (s. insbesondere Urteil *Abdulaziz, Cabales und Balkandali* vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 94, S. 35, Ziff. 71, EGMR-E 3, 88).

Der Bf. beruft sich nicht auf Art. 1 des 1. ZP-EMRK für sich allein betrachtet, und der Gerichtshof hält es im vorliegenden Fall nicht für erforderlich, diese Frage von Amts wegen zu untersuchen; es genügt die Prüfung, ob sich die Beschwerdepunkte auf jene Bestimmung beziehen.

37. Nach Auffassung der Regierung ist das jedoch nicht der Fall. Sie beruft sich auf das Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979, demzufolge Art. 1 des 1. ZP-EMRK „sich darauf beschränkt, das Recht jeder Person auf Achtung ‚ihres Eigentums‘ zu gewährleisten“. Die Bestimmung gilt daher nur für vorhandenes Eigentum und gewährt kein Recht auf Eigentumserwerb im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder durch freigebige Zuwendungen (Série A Nr. 31, S. 23, Ziff. 50, EGMR-E 1, 406).

38. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK im Wesentlichen das Recht auf Eigentum garantiert (s. insbesondere Urteil *AGOSI* vom 24. Oktober 1986, Série A Nr. 108, S. 17, Ziff. 48, EGMR-E 3, 299).

Wie die Kommission ist er der Auffassung, dass der vorliegende Fall vom Fall *Marckx* zu unterscheiden ist. Dieser hatte sich auf das potentielle Recht der zweiten Bf., die erste noch lebende Bf. zu beerben, bezogen. Im Gegensatz dazu hatte der Bf. im vorliegenden Fall bereits auf dem Erbwege das Recht auf einen Teil des Vermögens seiner verstorbenen Mutter, den Erbhof inbegriffen, unter Vorbehalt einer dem Landesgesetz entsprechenden Güterzuweisung erworben. Gemäß den Bestimmungen der §§ 545, 547 und 550 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches erwerben die Erben mit dem Tod des Erblassers automatisch ihre Erbrechte über den Nachlass, der ihnen als gemeinschaftliches Eigentum zugefallen ist (s.o. Ziff. 24).

Im Übrigen hatten die Erben die vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Anteile angenommen und das Bezirksgericht Klagenfurt hatte ihre Erklärungen am 31. März 1976 bestätigt (s.o. Ziff. 9). Der Nachlass war somit gemeinschaftliches Eigentum des Bf. und seiner Miterben, selbst wenn keiner von ihnen das unmittelbare Recht über ein bestimmtes Vermögen hatte.

39. Für die Regierung haben die Bestimmungen des Landesgesetzes über den gesetzlichen Übergang des Nachlasses in Bezug auf Erbhöfe (s.o. Ziff. 25) zwei Ziele: Die Zerstückelung eines Hofes zu verhindern, indem

ihn nur einer der Erben, mit der Auflage erhält, die anderen Erben zu entschädigen, und die Rentabilität des Hofes dadurch zu gewährleisten, dass keine übermäßige finanzielle Belastung für den Haupterben entsteht.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf. nicht das System der Erbhöfe an sich bekämpft, sondern lediglich die für die Wahl des Haupterben anzuwendenden Kriterien. In dieser Hinsicht räumt § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes den ehelichen Kindern vor den unehelichen den Vorrang ein. Das fragliche Anwesen sei somit an den jüngeren, ehelichen Sohn gefallen, während die Tatsache, dass er selbst nichtehelich geboren sei, genügt hat, dem Bf. jegliche Möglichkeit zu nehmen, es mit Erfolg zu beanspruchen.

40. Im Ergebnis betrifft der Sachverhalt somit im vorliegenden Fall Art. 1 des 1. ZP-EMRK in der Weise, dass Art. 14 der Konvention in Verbindung mit ihm anwendbar ist.

B. Beachtung von Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK

41. Im Hinblick auf Art. 14 ist eine Ungleichbehandlung diskriminierend, wenn sie „einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung entbehrt“, d.h. wenn sie kein „rechtmäßiges Ziel“ verfolgt oder wenn keine „angemessene Relation der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel“ besteht (s. insbesondere Urteil *Lithgow u.a.* vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 102, S. 66-67, Ziff. 177).

Die Vertragsstaaten verfügen über einen gewissen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung, ob und in welchem Ausmaß Unterschiede zwischen in ansonsten ähnlichen Situationen eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigen. Seine Reichweite richtet sich nach den jeweiligen Umständen, den Sachbereichen und dem Kontext (ebd.).

Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Konvention ein lebendiges Instrument ist, das im Lichte der heutigen Verhältnisse auszulegen ist (s. insbesondere Urteil *Johnston u.a.* vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 112, S. 25, Ziff. 53, EGMR-E 3, 366). Nun messen die Mitgliedsstaaten des Europarats heutzutage der Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern in Zivilrechtssachen große Bedeutung bei. Als Beweis dient die Europäische Konvention von 1975 über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt neun von ihnen bindet. Die Republik Österreich hat sie am 28. Mai 1980, mit einem den vorliegenden Fall nicht betreffenden Vorbehalt ratifiziert (s.o. Ziff. 21). Es könnten daher nur sehr gewichtige Gründe dazu führen, eine Ungleichbehandlung, die in der nichtehelichen Geburt begründet ist, als mit der Konvention vereinbar zu betrachten (s. sinngemäß vorzitiertes Urteil *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, Série A Nr. 94, S. 38, Ziff. 78, EGMR-E 3, 90).

42. Die Regierung trägt folgende Argumente vor: Die Kriterien für die Bestimmung des Haupterben ergäben sich daraus, dass nur ein Erbe allein dazu bestimmt ist, einen Erbhof zu übernehmen. Diese Kriterien stützten sich im Übrigen auf sachliche Gründe; besonders der dem ehelichen Kind gegebene Vorzug würde dem wahrscheinlichen Willen des Verstorbenen entsprechen. In jedem Fall gelte § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes lediglich für die gesetzliche

Erbfolge und ein Eigentümer könnte, wenn er wollte, die gesetzliche Regelung durch ein Testament vermeiden.

Zudem spiegele das Kriterium der Geburt die Überzeugungen der ländlichen Bevölkerung und die soziale und wirtschaftliche Stellung der Landwirte wider. Darüber hinaus würden die unehelichen Kinder, im Gegensatz zu den ehelichen, im Allgemeinen nicht auf dem elterlichen Hof aufwachsen und hätten keine enge Bindung an diesen.

Schließlich dürfe man nicht die besondere, für den überlebenden Ehegatten vorgesehene Behandlung außer Acht lassen, der normalerweise das Recht hat, auf dem Hof zu verbleiben und von dem Haupterben unterhalten zu werden.

43. Die Auffassung der Regierung überzeugt den Gerichtshof ebenso wie die Kommission nicht. Sie beruht größtenteils auf generellen und abstrakten Erwägungen – auf Punkten, wie die Absichten des Verstorbenen, der Ort, an dem die nichtehelichen Kinder aufgewachsen sind und das Verhältnis des überlebenden Ehepartners zu seinen ehelichen Kindern –, die nicht notwendigerweise mit der wirklichen Situation übereinstimmen müssen und eine solche Regelung nicht rechtfertigen können. Der Bf. wuchs auf dem besagten Hof auf und arbeitete dort bis zu seinem 23. Lebensjahr (s.o. Ziff. 9).

Sicherlich hätte seine Mutter ein Testament zu seinen Gunsten abfassen können; das ändert nichts an der Tatsache, dass der Bf. durch das Gesetz an der Möglichkeit, den Hof zu übernehmen, gehindert war, als seine Mutter ohne ein Testament verstorben war.

44. Das Argument zu den Überzeugungen der ländlichen Bevölkerung gibt lediglich die traditionellen Auffassungen wieder. Die österreichische Regierung selbst hat die Entwicklung der ländlichen Gesellschaft anerkannt und einen Gesetzesentwurf, der dieses berücksichtigt, vorbereitet. Künftig wird die Übergabe eines Erbhofs von sachlichen Gegebenheiten, insbesondere der Schulung zur Führung eines Bauernhofs und der Tatsache abhängen, auf dem fraglichen Hof aufgewachsen zu sein (s.o. Ziff. 26).

Der Gerichtshof möchte deutlich machen, dass die in Aussicht genommene Reform an sich nicht als Beweis angesehen werden kann, dass die früheren Bestimmungen gegen die Konvention verstießen. Sie zeigt indessen, dass die gerügten Gesetzesbestimmungen ihr Ziel auch unter Anwendung anderer Kriterien, als denen der ehelichen oder nichtehelichen Geburt, hätten erreichen können.

45. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass eine Verletzung von Art. 14 der Konvention, i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt.

III. Anwendung von Art. 50

46. Art. 50 lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Der Bf. beantragt eine angemessene Entschädigung für den, ihm aus der Unmöglichkeit, den Erbhof seiner Mutter zu übernehmen, erwachsenen materiellen Schaden, wie auch für Kosten und Auslagen. Er beantragt keinerlei Entschädigung für immateriellen Schaden, und der Gerichtshof sieht sich nicht veranlasst, die Frage von Amts wegen zu prüfen (s. sinngemäß Urteil *Sunday Times* vom 6. November 1980, Série A Nr. 38, S. 9, Ziff. 14, EGMR-E 1, 386).

A. Schaden

47. Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Landesgesetzes hatte der Bf. im vorliegenden Fall keinerlei Möglichkeit, den Hof nach dem Tod seiner Mutter zu übernehmen, denn der seinem Stiefbruder gegebene Vorzug schied ihn aus der Liste der in Frage kommenden Haupterben aus (s.o. Ziff. 33).

Wenn auch Art. 1 des 1. ZP-EMRK dem Bf. sicher nicht das Recht gewährte, spezifisch diesen Hof zu erhalten, so hat er durch die vom Gerichtshof festgestellte Diskriminierung doch den Verlust einer tatsächlich bestehenden Möglichkeit erlitten; das ist zu beachten (s. insbesondere sinngemäß das Urteil *Sporrong und Lönnroth* vom 18. Dezember 1984, Série A Nr. 88, S. 13, Ziff. 25, EGMR-E 2, 167 f.).

Zweifellos hat der gerichtliche Vergleich vom 12. Oktober 1981 (s.o. Ziff. 22) die materiellen Folgen der durch das vorliegende Urteil festgestellten Verletzung geringfügig mildern können, aber sie hat nicht das dem Bf. ursprünglich zugefügte Unrecht beseitigt und dieses daher nicht hinreichend wiedergutmacht (s.o. Ziff. 32-33).

48. Der Bf. stützt seine ursprünglichen Forderungen auf ein Sachverständigengutachten vom 18. April 1985; das Gutachten ging von der Annahme aus, dass der Bf. ohne die strittige Diskriminierung den Hof seiner Mutter erhalten hätte.

Er hat in der Folge eine subsidiäre Berechnungsmethode, die einen Betrag von 1.268.476,34 ÖS [ca. 92.184,- Euro] ergab, vorgeschlagen. Dieser Betrag stellt den angenommenen Verkaufspreis des Hofes im Jahre 1976 (1.455.000,- ÖS [ca. 105.739,- Euro]) dar, wovon abzuziehen ist: a) die zu leistende gesetzliche Erbenentschädigung (197.481,83 ÖS [ca. 14.352,- Euro]) an seinen Stiefbruder und seinen Stiefvater (s.o. Ziff. 9 und 13) und b) der Verkaufswert zum gleichen Zeitpunkt (455.700,- ÖS [ca. 33.117,- Euro]) des Grundstücks, das er im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs erhalten hatte (s.o. Ziff. 22). Die berechneten Beträge sind unter Berücksichtigung der Änderungen des Lebenshaltungskostenindex bis Januar 1987 bereinigt worden.

49. Die Regierung bekämpft sowohl diese Methode als auch deren Ergebnisse. Sie befürwortet eine andere, vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Methode. Nach dieser hätte der Bf., wäre das Landesgesetz nicht angewendet worden, nur Anspruch auf drei Achtel des Verkaufspreises des gesamten Hofes gehabt (1.827.838,- ÖS [ca. 132.834,- Euro] im Jahre 1985). Sein materieller Schaden hätte sich daher nur auf die Differenz zwischen seinem gesetzlichen Erbteil (685.439,52 ÖS [ca. 49.813,- Euro]) und dem Verkaufspreis des Grundstücks, das er letztlich erhalten hat (607.600,- ÖS [ca. 44.156,- Euro]) belaufen.

50. Der Delegierte der Kommission lehnt beide Methoden ab, da sie nicht zur gleichen Behandlung des Bf. mit seinem Stiefbruder, sondern zu einer für diesen vorteilhafteren oder weniger vorteilhaften Regelung führen würden. Seiner Auffassung nach ist zur Berechnung der Entschädigung das gesetzliche Erbteil des Bf. in angemessenem Verhältnis zu dem, dem Stiefbruder zugefallenen, Wertzuwachs zu erhöhen.

51. Ohne außer Acht zu lassen, dass die festgestellte Diskriminierung ein gewisses finanzielles Missverhältnis zwischen den beiden Betroffenen nach sich gezogen hat, befindet der Gerichtshof, dass der vom Bf. erlittene Schaden im vorliegenden Fall im Verlust von Möglichkeiten liegt (s.o. Ziff. 47). Ein solcher Verlust kann schwerlich präzise beziffert werden (s. vorzitiertes Urteil *Sporrong und Lönnroth*, a.a.O., S. 14, Ziff. 27, EGMR-E 2, 168).

Demzufolge spricht der Gerichtshof dem Bf. unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren und im Sinne der von Art. 50 geforderten Billigkeits-erwägungen den Betrag von 150.000,- ÖS [ca. 10.901,- Euro] zu.

B. Kosten und Auslagen

52. Der Bf. beantragt die Erstattung der in Österreich angefallenen Kosten und Auslagen (22.780,- ÖS [ca. 1.655,- Euro] für Anwaltskosten im Nachlassverfahren; 4.409,- ÖS [ca. 320,- Euro] für verschiedene Auslagen und 2.539,- ÖS [ca. 185,- Euro] für Gutachterkosten) und für Kosten und Auslagen vor den Konventionsorganen (95.857,15 ÖS [ca. 6.966,- Euro] vor der Kommission und 38.493,95 ÖS [ca. 2.797,- Euro] vor dem Gerichtshof).

53. Nach seiner ständigen Rechtsprechung hat sich der Gerichtshof davon zu überzeugen, dass diese Kosten tatsächlich entstanden, notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind.

54. In Bezug auf die in Österreich entstandenen Kosten befindet der Gerichtshof, dass zumindest die Anwalts- und Gutachterkosten tatsächlich entstanden sind. Er befindet des Weiteren, dass einige der aufgeworfenen Fragen, die der Verfassungsmäßigkeit inbegriffen, wegen ihrer Komplexität die Unterstützung eines Fachmannes erforderten, obwohl nach Angabe der Regierung die Mitwirkung eines Anwalts in einem Nachlassverfahren im Prinzip nicht vorgeschrieben gewesen wäre. Im Übrigen war die Inanspruchnahme eines Sachverständigen im Hinblick auf den technischen Charakter der Grundstücksprobleme nicht unangemessen (s. vorgenanntes Urteil *Sporrong und Lönnroth*, a.a.O., S. 17, Ziff. 39, EGMR-E 2, 171 f.); letztlich hat die Regierung ihrerseits Fachleute konsultiert.

In Ermangelung genauere Angaben über die Anwaltskosten und die sonstigen Auslagen, spricht der Gerichtshof insoweit 23.000,- ÖS [ca. 1.671,- Euro] zu; für Gutachterkosten ist ein Betrag von 2.539,- ÖS [ca. 185,- Euro] hinzuzurechnen.

55. Für das Verfahren vor der Kommission beantragt der Bf. 5.067,- ÖS [ca. 368,- Euro] als Anwaltskosten für die Zeit vor der Verfahrensunterbrechung (s.o. Ziff. 28) und 90.790,15 ÖS [ca. 6.598,- Euro] für die Zeit danach.

Für das Verfahren vor dem Gerichtshof macht er 38.493,95 ÖS [ca. 2.797,- Euro] geltend.

56. Der Gerichtshof hält den erstgenannten Betrag, den auch die Regierung nicht bestreitet, für angemessen. Er anerkennt ihn daher.

Was den zweiten und drittgenannten Betrag anlangt, so bestreitet die Regierung nicht, dass der Bf. Verpflichtungen eingegangen ist, die über die Verfahrenskostenhilfe des Europarats hinausgegangen sind (Urteil *Unterpertinger* vom 24. November 1986, Série A Nr. 110, S. 16, Ziff. 36, EGMR-E 3, 332). Kommission und Regierung erachten die geltend gemachten Beträge jedoch für überhöht.

Die Regierung beanstandet die Berechnung der Honorare des Rechtsanwalts des Bf., deren Höhe das Doppelte des Honorars für ein Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Österreich erreiche. Nach Meinung des Delegierten der Kommission sei der Anwalt im vorliegenden Fall jedoch nicht zu tadeln, da die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellten Honorarrichtlinien auf Verfahren vor den Konventionsorganen nicht anwendbar wären. Er ist allerdings mit der Regierung einer Auffassung, dass kurze Mitteilungen und Briefe, die vom Rechtsanwalt nach Straßburg geschrieben wurden, tarifmäßig nicht wie substantiierte Schriftsätze hätten behandelt werden dürfen.

Unter den gegebenen Umständen kann der Gerichtshof die beantragten Beträge nicht in voller Höhe zusprechen. Er entscheidet auf der Grundlage von Billigkeitserwägungen, dass dem Bf. unter Vorbehalt der nachfolgenden Berechnungen ein Erstattungsanspruch von 50.000,- ÖS [ca. 3.634,- Euro] für das Verfahren vor der Kommission nach der Unterbrechung und für das nachfolgende Verfahren vor dem Gerichtshof zusteht.

57. Die für Kosten und Auslagen zugesprochenen Beträge belaufen sich somit auf 80.606,- ÖS [ca. 5.858,- Euro]. Davon sind 4.500,- FF [ca. 686,- Euro]⁴ abzuziehen, die der Europarat dem Bf. im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe für Anwaltshonorare gezahlt hat, und der Betrag hinzuzurechnen, der für die gesamte Differenz, oder für einen Teil davon als Umsatzsteuer geschuldet sein könnte.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass sich der Bf. noch als „Opfer“ i.S.v. Art. 25 der Konvention bezeichnen kann;
2. dass eine Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt;
3. dass der betroffene Staat dem Bf. den Betrag von 150.000,- ÖS [ca. 10.901,- Euro] für materiellen Schaden und für Kosten und Auslagen die Summe zu zahlen hat, die sich aus den Berechnungen in Ziff. 57 der Entscheidungsgründe ergeben;
4. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen abgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Cremona, *Präsident* (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

⁴ Anm. d. Hrsg.: Gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF.